

Merkblatt zum Bestattungs- und Friedhofreglement Menzingen

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten:

Urnennischen (Beisetzung von max. 2 Urnen)

- Die Beschriftung der Urnennischen hat einheitlich nach den Weisungen der Bauabteilung zu erfolgen.
- Für die Plattenanschrift sind die Angehörigen selbst verantwortlich.
- Das Anbringen von Grabschmuck an den Urnennischen ist nicht gestattet. Blumenschalen etc. dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Urnenhaingräber (Beisetzung von max. 1 Urne)

- Eine beschriftete Grabplatte ist Pflicht. Als Material für die Grabplatte sind alle natürlichen Gesteinsarten sowie Holz, geschmiedetes Metall und Bronze zulässig.
- Die Grabplatte kann durch die Angehörigen beliebig bestellt werden. Die Grabplattengrösse beträgt für die Beschriftung: Breite 30 cm / Länge 22 cm.
- Blumenschalen und Arrangements dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Gemeinschaftsgrab (Beisetzung der Asche)

- Beim Gemeinschaftsgrab können anonyme Bestattungen sowie solche mit einer Namensbeschriftung vorgenommen werden.
- Die Beschriftung wird zu Lasten der Angehörigen durch die Sicherheitsabteilung veranlasst. Die Kosten betragen pro Schriftzeichen und Montage Fr. 32.-- exkl. MwSt. (Beispiel: 1924 HANS MUSTER 2006).
- Blumenschalen etc. dürfen nur bei der Bestattung hingestellt werden. Diese werden nach spätestens fünf Wochen durch das Friedhofpersonal abgeräumt.

Besten Dank für Ihr Verständnis.